

LEISTUNGSVEREINBARUNG

84. ZRK vom 29.5.2009
Beilage 2.4.1 c

zwischen den

Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug

vertreten durch

die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt
(Auftraggeberin)

und dem

Verein Mannebüro Luzern
(Beauftragter)

über die Führung der Fachstelle gegen Männergewalt in den nachfolgend
aufgeführten Teilbereichen:

1. Grundlagen

1.1 Bundesgesetzliche Grundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB, Art. 44 Abs. 2
- Schweizerisches Jugendstrafgesetzbuch, JStG, Art. 22 Abs. 2
- Schweizerisches Jugendstrafgesetzbuch, JStG, Art. 23 Abs. 2
- Schweizerisches Jugendstrafgesetzbuch, JStG, Art. 29 Abs. 2
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, Art. 28b
- Schweizerische Strafprozessordnung, StPO, Art. 237 (nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten am 01. Januar 2011)

1.2 Kantonale Grundlagen

Luzern:

- Gesetz über die Strafprozessordnung, StPO (SRL 305), § 89^{quater} Abs. 1; § 83^{ter} Abs. 2
- Staatsbeitragsgesetz (SRL 601).
- Regierungsrat des Kantons Luzern: RRB vom

Uri:

- Strafprozessordnung, StPO (RB 3.9222), Art. 115 Abs. 1, Art. 117 Abs. 3
- Polizeigesetz, PolG (RB 3.8111), Art. 39 Abs. 2
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (RB 20.3421), Art. 14 - 16
- Regierungsrat des Kantons Uri: RRB vom

Schwyz:

- Verordnung über den Strafprozess, StPO, § 26 lit. a (SRSZ 233.110)
- Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung), PolV, § 19b (SRSZ 520.110)
- Gesetz über die Sozialhilfe, ShG, § 13 und 34 (SRSZ 380.100)
- Regierungsrat des Kantons Schwyz: RRB vom

Obwalden:

- Sozialhilfegesetz, Art. 21 (GDB 870.1)
- Sozialhilfeverordnung, Art. 3 (GDB 870.11)
- Regierungsrat des Kantons Obwalden: RRB vom

Nidwalden:

- Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit, Art. 16 - 17 (NG 211.2)
- Regierungsrat des Kantons Nidwalden: RRB vom

Zug:

- Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4), § 38
- Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (BGS 321.1) § 18^{quater}, § 87
- Regierungsrat des Kantons Zug: RRB vom

2. Gegenstand

2.1 Auftrag

Der Auftrag besteht in der Führung der Fachstelle gegen Männergewalt in den unten aufgeführten Teilbereichen.

2.2 Ziel

Verminderung der häuslichen Gewalt durch die Beratung von Gewalt ausübenden oder Gewalt androhenden Männern und männlichen Jugendlichen in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug. Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Problematik der häuslichen Gewalt.

2.3 Zielgruppen

Gewalt ausübende, Gewalt androhende Männer und männliche Jugendliche im Bereich Familie, Ehe und Partnerschaft sowie von der Wegweisung und vom Betretungsverbot betroffene Männer in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug. Die Öffentlichkeit in den genannten Kantonen.

2.4 Der Leistungsauftrag umfasst die folgenden Aufgaben:

Gewalt-Hotline

An 7 Tagen in der Woche, von 07.00 bis 22.00 Uhr ist die Gewalt-Hotline geöffnet (15 Stunden). Sie bietet einen Erstkontakt für Gewalt ausübende oder Gewalt androhende Männer und männliche Jugendliche. Die Gewaltberater versuchen mittels Intervention die Gewaltausübung zu verhindern, sie motivieren die Klienten für eine Einzelberatung und nehmen gegenüber Opfern und Drittpersonen eine Triagefunktion wahr. Weiter bietet die Gewalt-Hotline eine telefonische Kurzberatung für Institutionen und professionelle Beratungsstellen (wie zum Beispiel Sozialberatungszentren) an.

Beratung per E-Mail

Anstelle einer telefonischen Beratung kann diese auch via E-Mail erfolgen.

Freiwillige Einzelberatungen

Gewaltberater führen mit gewalttätigen oder Gewalt androhenden Männern und männlichen Jugendlichen auf freiwilliger Basis Einzelberatungen durch mit dem Ziel einer Änderung des Gewaltverhaltens.

Pflichtberatung

Die Anordnung der Pflichtberatung erfolgt durch die zuständige Behörde in den einzelnen Kantonen. Sie kann im Zusammenhang mit Nicht-Inhaftierung, Haftentlassung oder Wegweisung verhängt werden (gemäß den jeweiligen kantonalen Bestimmungen) oder in Form von Weisungen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 StGB bei Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Strafe sowie im Sinne von Art. 22 Abs. 2 JStG. Die Pflichtberatung beinhaltet mindestens sechs Sitzungen. Die Verfügung der zuständigen Behörde geht an die kantonale Vollzugsbehörde, welche darauf den Vollzug organisiert und den Klienten an die Fachstelle gegen Männergewalt weist. Einzelheiten der Vollzugsorganisation werden kantonal geregelt.

Öffentlichkeitsarbeit

Mit Öffentlichkeitsarbeit sollen primär gewaltausübende Männer und männliche Jugendliche auf das Angebot aufmerksam gemacht werden. Durch Informationstätigkeit, Schulungen oder Teilnahme an Veranstaltungen wird die Öffentlichkeit sensibilisiert.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Grundlagen

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind einzuhalten.

3.2 Kostenregelung

Die Gewalt-Hotline ist für die Ratsuchenden kostenlos. Die freiwilligen Einzelberatungen werden grundsätzlich von den Klienten bezahlt. Durch die Beiträge der Kantone stellt die Fachstelle gegen Männergewalt den Klienten einen reduzierten Tarif in Rechnung.

Bei der Pflichtberatung kommen die innerkantonalen Kostenregelungen oder die entsprechenden Regelungen im Urteil zur Anwendung. Die Verrechnung der Beratungsleistungen des Beauftragten geht an die auftraggebenden kantonalen Vollzugsbehörden.

3.3 Infrastruktur

Der Beauftragte stellt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen betrieblichen Strukturen zur Verfügung (Fachstelle gegen Männergewalt). Die Erreichbarkeit ist über Telefon, Fax und E-Mail gewährleistet.

3.4 Personal

Die Gewaltberater verfügen in der Regel über eine anerkannte Ausbildung im psychosozialen Bereich auf Niveau Hochschule oder Universität. Die Zusatzausbildung in Gewaltberatung ist zwingend. Der Beauftragte ermöglicht ihnen regelmässige Supervision und Intervision und soweit möglich die Teilnahme an Weiterbildungen. Die Gewaltberater unterstehen der Schweigepflicht.

3.5 Datenschutz

Der Beauftragte sorgt in Erfüllung der Aufgaben dafür, dass die Datenschutzbestimmungen der Vertragskantone eingehalten werden.

4. Entschädigung

Gemäss Anhang 1

5. Abrechnung

Der Beauftragte stellt den Vertragskantonen 50% der gesamten Entschädigung halbjährlich in Rechnung. Auszahlungstermine sind jeweils Januar und Juli.

6. Qualität, Controlling und Berichtswesen

6.1 Qualität

Der Beauftragte verpflichtet sich, das interne Qualitätsmanagement weiter zu entwickeln und auszubauen. Er erstellt Qualitätskriterien, überprüft diese regelmässig und nimmt entsprechende Anpassungen vor. Er betreibt eine verantwortungsvolle Personalpolitik.

6.2 Controlling

6.2.1 Mengencontrolling

Der Beauftragte erstellt jährliche Statistiken; sie enthalten folgende Angaben:

- Anzahl der Anrufe auf die Gewalt-Hotline aus den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug;
- Anzahl telefonische Beratungen/Interventionen im Rahmen der Gewalt-Hotline für Klienten und Betroffene aus den genannten Kantonen;
- Anzahl Informationen/Beratungen von Institutionen und professionellen Beratungsstellen aus den genannten Kantonen.
- Anzahl freiwillige Einzelberatungen für Klienten aus den genannten Kantonen;
- Anzahl durchgeführte Pflichtberatungen bei Klienten aus den genannten Kantonen;
- Ausweis über Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Auflistung),
- Mitarbeit bei Veranstaltungen, in Kommissionen und Arbeitsgruppen (Auflistung).

6.2.2 Finanzcontrolling

Die Kosten des Betriebs der Fachstelle gegen Männergewalt werden im Jahresbericht detailliert ausgewiesen. Der Beauftragte stellt der Auftraggeberin die Review der eigenen Revisionsstelle zur Verfügung. Die Auftraggeberin kann auch selbst Revisionen durchführen oder diese Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.

6.3 Berichtswesen

6.3.1 Jahresbericht

Der Beauftragte liefert der Auftraggeberin bis Ende März des folgenden Jahres einen Jahresbericht mit den statistischen Angaben gemäss Punkt 6.2.1, einen Kurzkommentar zu den vier Teilbereichen gemäss Punkt 2.4 sowie zur Jahresrechnung.

6.3.2 Verlaufsbericht bei Pflichtberatung

Der Beauftragte informiert die zuweisende Behörde über Umfang und Verlauf der Pflichtberatung.

6.3.3 Gefährdungsmeldung

Der Beauftragte ist berechtigt, den zuweisenden Behörden oder den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

7. Organisation

- 7.1** Der Beauftragte ist verantwortlich für die Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung. Er bildet die dazu nötigen betrieblichen Strukturen und setzt entsprechend fachlich qualifiziertes Personal ein.
- 7.2** Das unternehmerische Risiko für die pauschal finanzierten Aufwendungen liegt beim Beauftragten.

8. Zusammenarbeit der Vertragsparteien**8.1 Ansprechpersonen**

- | | |
|--|---------------------------------------|
| - Verein Mannebüro Luzern: | Leitung Fachstelle gegen Männergewalt |
| - Zentralschweizer Fachgruppe
Häusliche Gewalt: | Präsidium |

Eine Adressliste der kantonalen, operativen Ansprechpersonen findet sich in Anhang II.

8.2 Berichte

Der Beauftragte stellt seine Berichte der Ansprechperson der Auftraggeberin zu.

8.3 Austausch

Auftraggeberin und Beauftragter treffen sich periodisch zu einem Austausch (mindestens nach Vorliegen des Jahresberichts). Die Federführung liegt bei der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt.

9. Änderungen der Vertragsbestimmungen

Bestimmungen des vorliegenden Vertrags können durch schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit geändert werden.

10. Vertragsdauer

Dieser Leistungsauftrag beginnt am 1. Juli 2009 und endet am 30. Juni 2012 unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung in den Vertragskantonen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei auf Ende der Vertragsdauer gekündigt hat, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten gilt. Bei einer ausserordentlichen Kündigung aus schwerwiegenden Gründen gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist auf Ende eines Monats.

11. Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag ist öffentlich-rechtlicher Natur. Soweit er keine besonderen Bestimmungen enthält, finden sinngemäss die Bestimmungen des Auftragsrechts (Obligationenrecht) Anwendung. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vom Verwaltungsgericht des Kantons Luzern im Klageverfahren entschieden.

Streitigkeiten zwischen den Kantonen sind nach erfolgloser Einigungsverhandlung durch Klage beim Bundesgericht beizulegen.

12. Anhang

Die Entschädigung des Beauftragten sowie die Kostenaufteilung unter den Kantonen ist in Anhang 1 geregelt. Dieser ist integrierter Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Genehmigung der beteiligten Kantonsregierungen

Die sechs Kantonsregierungen haben gemäss Vollzugsmeldung vom xy des Sekretariats der ZRK ihre Zustimmung zur Leistungsvereinbarung gegeben und das Präsidium der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt zur Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt.

Luzern, xy.xy.2009

Luzern, xy. xy. 2009

Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt

Verein Mannebüro Luzern

Der Präsident: Ruedi Meyer

Der Co Präsident: Peter Fässler

Die Vizepräsidentin: Madeleine Meier

Der Co-Präsident: Ivo Graf

Fachstelle gegen Männergewalt

Der Co-Leiter: Thomas Graf

Der Co-Leiter: Markus Meili

1. Entschädigung

Die Berechnungen des Volumens bei den einzelnen Teilbereichen erfolgen gestützt auf die durchschnittliche Anzahl von Anrufen oder Beratungen in den Jahren 2006 und 2007.

1.1 Teilbereich Gewalt-Hotline

a) *Die Personal- und Infrastrukturkosten* für die Telefonbereitschaft während 5475 Stunden pro Jahr werden von der Auftraggeberin mit einer Stundenpauschale von Fr. 5.-- abgegolten.

Daraus resultierender Jahresbeitrag Fr. 27'375.00, aufgerundet Fr. 27'400.00

b) *Entschädigung für die telefonische Beratung und Krisenintervention:*

Aufwand von 92 Personenstunden für ein Volumen von durchschnittlich 110 Anrufen. Diese Personenstunden beinhalten eine durchschnittliche Gesprächsdauer von 20 Minuten sowie jeweils eine halbe Stunde Vorbereitung/Nachbereitung für die 110 Anrufe.

Total bei einem Stundenansatz von Fr. 180.-- Fr. 16'560.00

c) *Entschädigung für die telefonische Information ohne Beratung (Institutionen, Professionelle):*

Bei durchschnittlich 136 Anrufen mit einer durchschnittlichen Gesprächsdauer von 10 Minuten ergeben sich 22,6 Personenstunden.

Total bei einem Stundenansatz von Fr. 180.-- Fr. 4'068.00

Gesamttotal Gewalthotline Fr. 48'028.00, aufgerundet **Fr. 48'100.00**

1.2 Teilbereich E-Mail-Beratung

Die E-Mail-Beratung ist im Aufbau und deshalb noch schlecht quantifizierbar. Aus diesem Grund wird eine Pauschale ausbezahlt.

Pauschalbeitrag Fr. 4'500.00

1.3 Teilbereich freiwillige Einzelberatung

Die freiwillige Einzelberatung wird mit Fr. 50.-- pro Personenstunde subventioniert. Basis für die Berechnung bilden durchschnittlich 55 Beratungen (beratene Klienten) mit 714 Personenstunden. Diese setzen sich wie folgt zusammen: 357 Beratungsstunden plus je eine halbe Stunde Vorbereitung und eine halbe Stunde Nachbereitung.

Bei 714 Personenstunden mit einem Subventionsbeitrag von Fr. 50.-- pro Stunde ergibt sich ein Total von Fr. 35'700.--

Total freiwillige Einzelberatung Fr. 35'700.00

2.3 Teilbereich freiwillige Einzelberatung (Fr. 35'700)

Der Subventionsbeitrag von Fr. 35'700 wird zu 80% vom Kanton Luzern getragen und zu je 5% von den Kantonen UR, SZ, OW und NW.

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG
Beitrag	26'775.00	1'785.00	1'785.00	1'785.00	1'785.00	1'785.00

2.4 Teilbereich Pflichtberatung

Bei der Pflichtberatung kommen die innerkantonalen Kostenregelungen zur Anwendung. Die Verrechnung der Beratungsleistungen des Beauftragten geht an die auftraggebenden kantonalen Vollzugsbehörden. Somit ergibt sich im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung keine Entschädigung für die Fachstelle gegen Männergewalt.

2.5 Teilbereich Öffentlichkeitsarbeit (Fr. 25'000.00)

Pauschalbeitrag Fr. 25'000.00
 Aufteilung gemäss ZRK-Schlüssel:

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG
Beitrag	8'368.24	2'688.33	4'521.80	2'671.18	2'779.94	3'970.51

3. Gesamtbetrag pro Kanton

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG
Gewalt-Hotline	27'801.58	3'360.41	5'369.89	3'341.61	3'460.81	4'765.67
E-Mail Beratung	750.00	750.00	750.00	750.00	750.00	750.00
Freiwillige Einzelberatung	26'775.00	1'785.00	1'785.00	1'785.00	1'785.00	1'785.00
Öffentlichkeitsarbeit	8'368.24	2'688.33	4'521.80	2'671.18	2'779.94	3'970.51
TOTAL	63'694.82	8'583.74	12'426.69	8'547.79	8'775.57	11'271.18

Gesamtbetrag alle Kantone

Fr. 113'300.00

Adressliste Ansprechpersonen bei den kantonalen Vollzugsbehörden

Anhang II
Leistungsvereinbarung mit der
Fachstelle gegen Männergewalt

Behörde	Name, Vorname	Adresse	E-Mail	Tel. /Fax
Kanton Luzern Vollzugs- und Bewährungsdienste	Jeannette Bösch Hähni	Bundesplatz 14, 6002 Luzern	jeannette.boesch@lu.ch	T 041 228 56 75 F 041 228 74 87
Kanton Uri Straf- und Massnahmenvollzug	Josef Zurfluh	Rathausplatz 5, 6460 Altdorf	josef.a.zurfluh@ur.ch	T 041 875 22 51 F 041 875 22 73
Kanton Schwyz Amt für Justizvollzug	Bruno Suter	Einsiedlerstrasse 55, Postfach 73, 8836 Bennau	bruno2.suter@sz.ch	T 041 819 56 40 F 041 819 56 49
Kanton Obwalden Strafvollzug- und Massnahmenvollzug	Stefan Weiss	Polizeigebäude, Foribach, 6060 Sarnen	Stefan.Weiss@ow.ch	T 041 666 66 90 F 041 666 64 52
Kanton Nidwalden Kantonales Sozialamt Nidwalden	Ruedi Meyer	Engelbergstrasse 34, 6371 Stans	ruedi.meyer@nw.ch	T 041 618 75 51 F 041 618 77 55
Kanton Zug Amt für Straf- und Massnahmen- vollzug	Beatrice Würsch	ZVB-Haus an der Aa, Postfach 157, 6301 Zug	beatrice.wuersch@sd.zg.ch	T 041 728 50 13 F 041 728 50 19

<p>Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt Präsident</p> <p>Arbeitsgruppe Beratung, Leiterin</p>	<p>Ruedi Meyer</p> <p>Madeleine Meier</p>	<p>Kantonales Sozialamt Nidwalden, Engel- bergstrasse 34, 6371 Stans</p> <p>Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern</p>	<p>ruedi.meyer@nw.ch</p> <p>Madeleine.Meier@lu.ch</p>	<p>T 041 618 75 51 F 041 618 77 15</p> <p>T 041 228 57 94 F 041 228 67 27</p>
<p>Fachstelle gegen Männergewalt c/o Verein Mannebüro Luzern</p>	<p>Thomas Graf, Co-Leiter</p> <p>Markus Meili, Co-Leiter</p>	<p>Unterlachenstrasse 12, 6005 Luzern</p>	<p>fgm@maennergewalt.ch</p>	<p>Gewalt-Hotline 078 744 88 88</p> <p>Tel. und Fax 041 362 23 33</p>